

Präsidium:

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen hat am 15.01.2025 die Nutzungsrichtlinie für das Forum Wissen der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 37 Abs. 3 Satz 1 NHG):

Die Mitbestimmung des Personalrats ist am 12.02.2025 erfolgt (§ 66 Abs. 1 Nr. 10. NPersVG).

Nutzungsrichtlinie für das Forum Wissen der Georg-August-Universität Göttingen (RL-FW)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Nutzungsrichtlinie regelt die Nutzung des Forum Wissen einschließlich seiner Ausstattungen und des dazugehörigen Außengeländes mit Ausnahme der überlassenen Flächen (insgesamt: FW).

(2) ¹Diese Nutzungsrichtlinie ist für alle, die das FW besuchen beziehungsweise nutzen verbindlich (insgesamt: Besuchende). ²Das Nutzungsverhältnis ist grundsätzlich öffentlich-rechtlich gestaltet; über Sondernutzungen können privatrechtliche Vereinbarungen getroffen werden.

(3) ¹Diese Nutzungsrichtlinie dient der Sicherheit und Ordnung im FW. ²Sie hat das Ziel, allen Besuchenden einen sicheren Museumsaufenthalt zu ermöglichen und die Ausstellungsstücke des FW zu erhalten und zu schützen.

§ 2 Nutzungsberechtigte

Das FW ist während der Öffnungszeiten grundsätzlich für alle zugänglich, sofern die Nutzung nicht untersagt wird.

§ 3 Eintritt; Öffnungszeiten; Parkplätze

(1) ¹Der Eintritt in das FW ist kostenfrei. ²Für die Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen kann abweichend von Satz 1 ein Beitrag oder ein Entgelt erhoben werden.

(2) ¹Über die Öffnungszeiten des FW entscheidet die*der wissenschaftliche Direktor*in des FW (nachfolgend: Hausleitung). ²Über die Öffnungszeiten wird auf der Website des FW informiert.

(3) ¹Das FW kann zeitweise geschlossen werden. ²In begründeten Ausnahmefällen (z. B. Überfüllung, Bauarbeiten, Sicherheitswarnung) kann die Hausleitung die Nutzung des FW ganz oder teilweise einschränken.

(4) Das FW verfügt über drei öffentliche Parkplätze, die durch entsprechende Kennzeichnung schwerbehinderten Besuchenden vorbehalten sind; es gilt die [Richtlinie über die Nutzung von Parkplatzeinrichtungen und -flächen der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts](#) (ohne Universitätsmedizin Göttingen) (Amtliche Mitteilungen I Nr. 19/2024, Seite 444) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Grundsätze der Nutzung, Verhalten

(1) Die Nutzung des FW erfordert gegenseitige Rücksichtnahme.

(2) ¹Besuchende haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, beeinträchtigt werden und der Museumsbetrieb nicht behindert wird. ²Um dies sicherzustellen, sind die Besuchenden insbesondere verpflichtet:

a) größtmögliche Ruhe zu bewahren,

b) den Anweisungen des Museumspersonals Folge zu leisten,

c) im Brand- und Evakuierungsfall die ausgewiesenen und mit einer Notbeleuchtung versehenen Flucht- und Rettungswege zu benutzen und die gekennzeichnete Sammelstelle vor dem Gebäude aufzusuchen,

d) Speisen und Getränke nur im Bereich des Museumscafés und der Garderoben zu verzehren,

e) es grundsätzlich zu unterlassen, Tiere mitzubringen; hiervon ausgenommen sind zertifizierte Begleithunde; für diese muss ein Zertifikat mitgeführt werden und die Hunde müssen deutlich als Begleittiere gekennzeichnet sein,

f) es zu unterlassen, zu rauchen oder zu dampfen (einschließlich E-Zigarette);

g) es zu unterlassen, sich in einem andere störenden alkoholisierten oder berauschten Zustand im FW aufzuhalten,

h) es zu unterlassen, Fahrräder, Skateboards, Roller, Inlineskates u. Ä. zu nutzen.

(3) Zum Schutz der Ausstellungsstücke haben die Besuchenden in den Ausstellungsräumen zudem insbesondere folgende Verhaltensregeln zu beachten:

a) Sperrige Gegenstände (z. B. Regenschirme, Rucksäcke und Taschen, die größer sind als DIN A4 (ca. 20-30 cm)) sowie große Kleidungsstücke (z. B. Mäntel, Jacken u. ä.) sind grundsätzlich in den vorhandenen Schließfächern einzuschließen beziehungsweise an der Garderobe (unbeaufsichtigt) abzulegen; ob ein begründeter Ausnahmefall vorliegt, entscheidet das Museumspersonal.

b) Ausstellungsstücke dürfen grundsätzlich nicht berührt werden; hiervon ausgenommen sind sogenannte „Hands-On-Objekte“, die als solche gekennzeichnet sind.

c) In unmittelbarer Nähe der Ausstellungsstücke sind Handlungen untersagt, die geeignet sind, Beschädigungen an den Ausstellungsstücken herbeizuführen. Dazu zählt insbesondere die Verwendung von Stiften, Messern oder flüssigen Substanzen.

d) Rennen, Springen und Klettern sind nicht erlaubt.

e) Abgesperrte Bereiche, Podeste und Vitrinen dürfen nicht betreten werden.

(4) Kinderwagen und Rollstühle/Rollatoren dürfen im FW benutzt werden.

(5) Für die jeweiligen Ausstellungen kann die Hausleitung abweichende und/oder gesonderte Nutzungsbedingungen festlegen.

(6) ¹Grundsätzlich sind im FW Foto- und Filmaufnahmen für private Zwecke, ohne Blitz und Stativ und mit vorheriger Erlaubnis der fotografierten oder gefilmten Person erlaubt; hiervon ausgenommen sind entsprechend gekennzeichnete Bereiche in den Sonderausstellungen.

²Jede Sondernutzung (z. B. Pressefotos, Film- und Videoprojekte, Durchführen von Werbemaßnahmen, Verteilen von Flyern, Plakaten u. Ä.) bedarf der vorherigen Einwilligung.

³Nähere Informationen hierzu sind der [Website des FW](#) zu entnehmen.

(7) ¹Die freiwillige Nutzung der Forum Wissen App in den Räumen des FW darf nur zu den in deren Nutzungsbedingungen festgelegten Zwecken und in der zugelassenen Weise erfolgen.

²Personenbezogene Daten dürfen zu Zwecken der Benutzung der Forum Wissen App nicht erhoben werden.

(8) Gegen Pfand (Ausweisdokument) können im FW Mediageräte ausgeliehen werden.

§ 5 Hausrecht; Aufsicht

(1) Die Hausleitung oder das von ihr eingesetzte und beauftragte Personal übt das Hausrecht aus.

(2) ¹Das Museumspersonal trägt dafür Sorge, dass die Bestimmungen dieser Nutzungsrichtlinie von allen Besuchenden des FW eingehalten werden. ²Es ist berechtigt und verpflichtet, die zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. ³Dies umfasst insbesondere bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Nutzungsrichtlinie oder bei Missachtung der Anweisungen des Museumspersonals die

Ermahnung und erforderlichenfalls bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen den vollständigen oder teilweisen Nutzungsausschluss für 24 bis längstens 48 Stunden; die Verhängung eines darüber hinausgehenden Hausverbots bleibt unberührt.

(3) ¹Bei Verdacht einer strafbaren Handlung ist das Museumspersonal berechtigt, die Identität von Personen, die auf frischer Tat angetroffen werden, zu erfragen. ²Sofern eine Person der Flucht verdächtig ist oder ihre Identität nicht sofort festgestellt werden kann, ist das Museumspersonal berechtigt, sie bis zum Eintreffen der Polizei vorläufig festzuhalten; bei Diebstahlalarm können hierfür sämtliche Ausgänge, mit Ausnahme des Haupteingangs, verschlossen werden. ³Bei besonders schweren Verstößen ist das FW berechtigt, anderen Einrichtungen der Universität den Ausschluss und seine Begründung mitzuteilen.

§ 6 Führungen und Veranstaltungen

(1) ¹Das FW bietet verschiedene Führungen durch die Ausstellungsräume an. ²Diese müssen grundsätzlich mindestens 14 Tage im Voraus angefragt werden; in begründeten Ausnahmefällen kann die Hausleitung hiervon abweichende Festlegungen treffen. ³Nähere Informationen hierzu sind der Website des FW zu entnehmen.

(2) ¹Zudem finden im FW Veranstaltungen statt, für die eine vorherige Anmeldung erforderlich ist. ²Nähere Informationen hierzu sind der Website des FW zu entnehmen.

(3) ¹Das FW behält sich vor, gebuchte Führungen oder Veranstaltungen – auch kurzfristig – abzusagen (Widerrufs-/Rücktrittsvorbehalt); gegebenenfalls bereits geleistete Beiträge oder Entgelte werden in diesem Fall erstattet. ²Ein Anspruch auf Ersatz für damit zusammenhängende Reisekosten u. Ä. besteht nicht.

§ 7 Garderobe und Schließfächer

(1) ¹Kleidungsstücke sowie die weiteren in § 4 Abs. 3 Buchstabe a) genannten Gegenstände sind an der Garderobe (unbeaufsichtigt) abzulegen oder in die vorgesehenen Schließfächer einzuschließen. ²Nasse Gegenstände (z. B. Schirme, Jacken) dürfen nur im Garderobebereich sowie in vom Museumspersonal ausgewiesenen Flächen deponiert werden.

(2) ¹Die Schließfächer dürfen nicht zur Aufbewahrung gefährlicher oder gesundheitsgefährdender Stoffe oder Gegenstände genutzt werden. ²Mitgeführte Gegenstände müssen zum Ende der Museumsöffnungszeit wieder mitgenommen werden. ³Ebenso müssen die Schließfächer zum Ende der Museumsöffnungszeit geleert werden.

(3) ¹Wer ein Schließfach in Gebrauch nimmt, erklärt sich damit einverstanden, dass dieses nach Ende der Museumsöffnungszeit oder im Falle eines berechtigten Verdachts einer unberechtigten oder zweckfremden Nutzung vom Museumspersonal geöffnet und geräumt

werden kann, ohne dass es einer ausdrücklichen Räumungsaufforderung oder eines vorherigen Hinweises bedarf. ²Die entnommenen Gegenstände werden wie Fundsachen behandelt gemäß § 8.

(4) ¹Ist der Schlüssel eines Schließfaches verloren gegangen, so ist dies dem Museumspersonal unverzüglich anzuzeigen. ²Wer ein Schließfach in Gebrauch nimmt, haftet für den im Zusammenhang mit dem Verlust des Schlüssels entstandenen Schaden. ³Im Verlustfall wird regelmäßig ein neuer Schlosszylinder eingebaut.

(5) Das FW übernimmt keine Obhutspflichten für in der Garderobe oder anderen Bereichen abgelegte Gegenstände sowie für den Inhalt der Schließfächer.

§ 8 Fundsachen

¹Gegenstände, die im FW gefunden werden, sind beim Museumspersonal abzugeben. ²Sie werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen wie Fundsachen behandelt. ³Verderbliche Gegenstände, insbesondere Lebensmittel und der Inhalt von Flaschen, werden ohne Anspruch auf Erstattung sofort entsorgt. ⁴Alle nicht verderblichen Gegenstände werden für vier Wochen im FW aufbewahrt und anschließend an das Fundbüro der Stadt Göttingen übergeben. ⁵Abweichend von Satz 4 werden Bekleidung und geringwertige Gegenstände mit einem Wert von weniger als 10 Euro (z. B. Bücher, Hefte, Schreibutensilien, USB-Sticks) für sechs Monate aufbewahrt; anschließend werden sie ohne Anspruch auf Erstattung unentgeltlich an eine gemeinnützige Organisation abgegeben oder entsorgt. ⁶Das Nachsenden abgegebener Gegenstände an die empfangsberechtigte Person erfolgt auf deren Antrag und Gefahr gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten.

§ 9 Haftung

(1) Die Nutzung des FW erfolgt auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des FW, seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

(2) Für Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der in das FW eingebrachten Gegenstände, Geld und Wertsachen wird kein Ersatz geleistet, sofern nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des FW oder seines Personals ursächlich ist.

(3) ¹Externe haften nach den gesetzlichen Bestimmungen. ²Für Mitglieder und Angehörige der Georg-August-Universität Göttingen gelten die üblichen inneruniversitären Haftungsgrundsätze.

(4) ¹Aufsichtspflichtige (Erziehungsberechtigte oder andere aufsichtspflichtige Begleiter*innen) sind für das angemessene Verhalten aller von ihnen beaufsichtigten Personen, insbesondere Kinder und Jugendliche, verantwortlich. ²Während der gesamten Zeit des Museumsbesuchs ist die gebotene Aufsicht zu gewährleisten. ³Aufsichtspflichtige haften

nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch von ihnen zu beaufsichtigende Personen verursacht werden.

§ 10 Inkrafttreten, Zuständigkeiten

(1) Die vorstehende Nutzungsrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

(2) Im FW werden den Besuchenden wie folgt die Verhaltensbestimmungen gemäß § 4 bekannt gegeben: „Besuchende haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, beeinträchtigt werden und der Museumsbetrieb nicht behindert wird.“

(3) Die Hausleitung ist berechtigt, Ausführungsbestimmungen zu dieser Nutzungsrichtlinie festzulegen, die auf der Website und im Eingangsbereich des FW einsehbar sind.